

N1

Datum	05.12.2024
Bearbeiter:	Frau Marie Zimmermann
Gesch-Z.:	105-T13- 3841/1034+11#407162/2024
Hausanschluss:	+49 355 4991-1364
Fax:	+49 33201 442-662

T13
Frau Mutruc

Wiederaufgenommenes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

**Antrag der Firma MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co. KG vom 26.09.2017 auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen am Standort 15517 Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 35, Flurstücke 293 und 230
Reg.-Nr. G06517-W**

Abschließende Stellungnahme

I. Allgemeines

Antragsgegenstand

Der Genehmigungsantrag wurde am 01.09.2023 wiederaufgenommen. Für die abschließende Stellungnahme lag der Genehmigungsantrag mit Stand November 2024 vor.

Beantragt ist die Errichtung von 3 WEA mit einer Nabenhöhe von 149 m, Rotorradius von 68 m und somit einer Gesamthöhe von 217 m in der Gemarkung Fürstenwalde/ Spree. Die Anlagen befinden sich im Außenbereich (§ 35 BauGB).

Es handelt sich um ein Repowering mit dem Rückbau von 8 Altanlagen.

Prüfumfang

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N 1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

Folgende naturschutzrechtlichen Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen:

- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 1 BNatSchG (NSG, LSG, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope) inklusive geschützter Alleen nach § 17 BbgNatSchAG und geschützter Biotope nach § 18 BbgNatSchAG,
- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete).

Es verbleiben folgende Belange, die in der Stellungnahme näher behandelt werden:

- Eingriffsregelung
- besonderer Artenschutz nach § 45 c BNatSchG

Eingeschlossene Entscheidungen des Naturschutzes

Eingeschlossene Entscheidungen des Naturschutzes sind nicht erforderlich.

II. Regelungen des Naturschutzes (Inhalts- und Nebenbestimmungen)

Vermeidungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Bauzeitenregelung

1. Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 11.09. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.
2. Baumaßnahmen können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn eine Vergrämung mit Flatterband entsprechend Maßnahme V1.4 des LBP und Maßnahmenblatt erfolgt:
 - a) Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit nach Nr. 1 bzw. bei einer Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
 - b) Das Flatterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band zwischen den Pfosten so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 Metern zu spannen.
 - c) Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

3. Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche sind zu unterlassen bzw. außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 31.10. durchzuführen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen im räumlichen Umgriff des vorgenannt definierten Mastfußbereichs sind davon ausgenommen. Für diese gilt keine Nutzungseinschränkung.

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

4. Die WEA 3 bis 5 sind im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen dem 01.04. und 31.08. eines jeden Jahres auf Flächen, die sich in weniger als 250 m Entfernung zum Mastfußmittelpunkt befinden, abzuschalten. Die Flächenkulisse umfasst in der Gemarkung Fürstenwalde/ Spree, Flur 35, die Flurstücke 33/2, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 153, 154, 155, 156, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 196, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 293 (s. Karte zum Bewirtschaftungsvertrag vom 04.12.2024).
Die Abschaltung hat von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu erfolgen.
5. Endet die Vertragslaufzeit vor Ablauf des Betriebszeitraumes der WEA 3 bis 5 ist das LfU, Referat N1 sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de).
6. Kann die Abschaltung der WEA nach Nr. 4 z. B. aufgrund eines Unwirksamwerdens der Vereinbarung im Betriebszeitraum der WEA 3 bis 5 nicht gewährleistet werden, sind die WEA im Zeitraum vom 01.04. bis 31.08. (Brutzeit) eines Jahres tagsüber (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) abzuschalten. Die Abschaltung während der Brutzeit kann erst aufgehoben werden, wenn dem LfU eine neue Vereinbarung vorgelegt und durch LfU, N1 bestätigt wurde.
7. Das LfU, Referat N1 ist bei Problemen sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Abschaltung nach Nr. 6 gewährleisten. Der Betreiber hat eine regelmäßige und engmaschige Kontrolle durchzuführen, damit Probleme zeitnah bemerkt werden.

Fledermäuse

8. Die WEA 3 bis 5 sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
 - bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 m / sec
 - bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^{\circ}\text{C}$
 - bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm / h
9. Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine

manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.

Flora / Biotope

10. Schnittmaßnahmen an Gehölzen sowie die Beseitigung oder Beeinträchtigung im Wurzelbereich von Gehölzen sind nicht zulässig.
11. Baustelleneinrichtungsflächen und andere Nebenflächen sind nur auf bereits versiegelten Flächen oder auf Acker außerhalb des Kronentraufbereichs zulässig.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

12. Maßnahme M1 (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland) des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Fürstenwalde/ Spree Flur 35, Flurstück 301 umzusetzen. Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland und Saumbiotope im Umfang von ca. 7.000 m² und dauerhaft extensive Nutzung als Wiese/Weide.
13. Alle Maßnahmen sind spätestens 2 Jahre nach Baubeginn umzusetzen.

Nachweis der rechtlichen Sicherung

14. Nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch ist dem LfU, Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung)

15. Die Ersatzzahlung wird für die
 - WEA 3 in Höhe von 47.306 €
 - WEA 4 in Höhe von 50.995 €
 - WEA 5 in Höhe von 46.004 €
 - sowie das Schutzgut Boden in Höhe von 1.190 € festgesetzt und

ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber:	Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN:	DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC:	WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzeichen über die Funktionsmailadresse: ez@lfu.brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind

Kassenzeichen, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

16. Die Ersatzzahlung ist für jede WEA einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Berichte und Anzeigen

17. Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:
 - a. Sofern nach Nr. 1 und 2 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
 - b. Die Aufstellung der Flatterbänder nach Nr. 2 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Aufstellung vorzulegen. Die Protokolle nach Nr. ... sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
 - c. In Bezug auf Mastfußgestaltung gemäß Nr. 3 gilt: Bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres ist jährlich mitzuteilen, ob und wenn ja wann Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche stattgefunden haben.
 - d. Die Einhaltung der Abschaltzeiten während Bewirtschaftungsereignissen nach Nr. 4 ist jährlich bis spätestens zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres mit Angabe der Bewirtschaftungstermine und entsprechenden Auszügen aus den Laufzeitprotokollen nachzuweisen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum der WEA unter Angabe der Parameter Datum, Uhrzeit, Rotordrehzahl, Leistung als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen.
 - e. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb vorzulegen.
 - f. Die Fledermausabschaltzeiten nach Nr. 8 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WEA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten

Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) vorzulegen:

- Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),
- Alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

- g. Die Umwandlung von Acker in Grünland nach Nr. 12 (Extensivierung) ist bis zum 31.12. des 1. Umsetzungsjahres nachzuweisen. Anschließend ist die extensive Nutzung jeweils für den vorangegangenen Zeitraum alle 5 Jahre zum gleichen Termin nachzuweisen.

18. Der Baubeginn und Inbetriebnahme sind spätestens 10 Tage vor Baubeginn bzw. Inbetriebnahme beim Referat N1 anzuzeigen (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de).

Hinweise

Hinweis zur Bauzeitenregelung

Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.

Hinweis zur Möglichkeit eines nachträglichen Gondelmonitorings / standortangepasster Betriebsalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse

In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.

Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu ist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag zu stellen und die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu können, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.

Hinweis zum Umgang mit der Entdeckung bisher unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Wenn nach Genehmigungserteilung, z.B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

III. Begründungen

Darstellung der zugrundeliegenden Gutachten und Daten

Die im Verfahren vorgelegten Gutachten basieren auf Erfassungen aus dem Jahr 2023 (Brutvögel, Horstkartierung, Fledermausquartiere, Amphibien, Reptilien).

Zu Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Es ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich.

Zu Nr. 1-2 Bauzeitenregelungen

Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich Reviere verschiedener Bodenbrüter, darunter unter anderem von Bluthänfling, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Sumpfrohrsänger und Feldlerche. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 01.03. bis 10.09. eines Jahres. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, sind Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich.

Zu Nr. 3 Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Im zentralen Prüfbereich wurde die schlaggefährdete Art Schwarzmilan festgestellt.

Die ungenutzten Bereiche um die Mastfüße von WEA haben in der intensiv genutzten Agrarlandschaft trotz ihrer Kleinflächigkeit aufgrund der hohen Kleinsäugerdichte (Nahrungsmenge) und der oft niedrigen Vegetation (Erreichbarkeit) für viele Vogelarten eine Bedeutung als Nahrungsfläche und werden u.a. durch Schwarzmilane gezielt angefliegen. Bei der Nahrungssuche ist die Aufmerksamkeit auf den Boden gerichtet, dadurch werden Hindernisse in der Luft - wie sich bewegende Rotoren - schlechter wahrgenommen als z.B. bei zielgerichteten Durchflügen, bei der die Wahrnehmung nach vorn gerichtet ist. Durch die unattraktive Gestaltung des Mastfußes kann das Tötungsrisiko gemindert werden. Nach § 45 b, Anlage 1, Abschnitt 2 ist die Maßnahme als alleinige Maßnahme nicht ausreichend.

Zu Nr. 4 bis 7 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Im zentralen Prüfbereich der WEA 3 und 5 sowie erweiterten Prüfbereich der WEA 4 wurde die schlaggefährdete Art Schwarzmilan festgestellt.

Da es sich vorliegend um ein Repowering-Vorhaben handelt, ist § 45 c Abs. 2 BNatSchG anzuwenden.

Die durch die Rotoren kreisförmig überstrichene Fläche im Luftraum nimmt durch den Neubau der WEA deutlich zu (Faktor 3,6):

Fläche einer Altanlage: 1.521 m² Summe für 8 WEA: 12.168

Fläche einer Neuanlage: 14.527 m² Summe für 3 WEA: 42.581

Dabei bleibt die Lage der Anlagen in Bezug auf den Horst nahezu unverändert, die neuen WEA werden auf der dem Horst zugewandten Seite errichtet.

Zum Zeitpunkt der Genehmigung der bestehenden WEA wurde der Schwarzmilan nicht betrachtet, Schutzmaßnahmen wurden nicht festgesetzt. Daher komme ich zu der fachlichen Einschätzung, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auch unter Berücksichtigung des Rückbaus der bestehenden 8 WEA gegeben ist.

Gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG kann das Tötungsrisiko durch die Abschaltung der WEA direkt nach landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Da im vorliegenden Fall keine besonders gefährdete Vogelart und weniger als drei Brutpaare betroffen sind, reicht ein Abschaltzeitraum bis 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses aus.

Zu Nr. 8 und 9 Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im *AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4* genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegen die WEA 3 bis 5 innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern sowie 500 m zu Gewässern und Feuchtgebieten wird unterschritten (s. *AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1*). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Zu Nr. 10 und 11 Schutzgut Flora / Biotope

Laut LBP erfolgen keine Eingriffe in Gehölze aller Art durch Schnittmaßnahmen, Maßnahmen im Wurzelbereich oder Beseitigung.

Zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Schutzgut Boden

Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsausprägung im Umfang von 5.888 m². Eine Bodenwertzahl von über 50 führt nicht zu einer Einstufung in die Kategorie „Boden besonderer Funktionsausprägung“.

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente und Kranstellflächen) in einem Umfang von insgesamt 5.888 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 3.619 m²), davon

Fundament:	450 m ² pro WEA
	Summe: 1.350 m ² (Vollversiegelung)
Kranstellflächen:	926 m ² pro WEA
	Summe: 2.778 m ² (Teilversiegelung, entspricht 1.389 m ² Vollversiegelung)
Zuwegung:	WEA 3: 122 m ²
	WEA 4: 790 m ²
	WEA 5: 848 m ² 1
	Summe: 1.760 m ² (Teilversiegelung, entspricht 880 m ² Vollversiegelung)

Mit der Maßnahme M1 Extensivierung im Umfang von ca. 7.000 m² (Faktor 1:2, anrechenbare Fläche: 3.500 m²) können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden anteilig kompensiert werden.

Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 119 m². Für den Eingriff in das Schutzgut Boden wird, da keine geeigneten Kompensationsmaßnahmen von dem Antragsteller vorgeschlagen/ingereicht wurden, eine Ersatzzahlung festgelegt. Im vorliegenden Fall stimmt N1 dieser Vorgehensweise zu.

Schutzgut Vegetation

Durch das Vorhaben werden ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen, so dass keine Kompensation für das Schutzgut Vegetation erforderlich ist.

Schutzgut Landschaftsbild

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend Nr. 2 des Erlasses des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen

(Kompensationserlass Windenergie) wurden nicht vorgeschlagen. Für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Nachweis der rechtlichen Sicherung

Die dauerhafte Sicherung aller Maßnahmenflächen ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Dies erfolgte durch Vorlage des Antrags auf Eintragung vom 23.10.2024 (Eingangsstempel Grundbuchamt). Da der Grundbucheintrag noch nicht vorliegt, ist der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.

Zu Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG

Abwägung § 15 Abs. 5 BNatSchG

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Der Betrieb von WEA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange.

Auch in Bezug auf die verbleibenden Beeinträchtigungen beim Schutzgut Boden (Boden allgemeiner Funktionsausprägung) gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im konkreten Fall nicht vor.

Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

Schutzgut Boden

Die Höhe der Ersatzzahlung für nicht kompensierbare Bodenversiegelungen richtet sich nach den Kosten der Entsiegelung im Flächenverhältnis von 1:1. In der Praxis hat sich auf Grundlage einer Vielzahl von Entsiegelungsvorhaben ein Betrag von 10 €/m² bei Vollversiegelung und von 5 €/m² bei Teilversiegelung als Richtwert herausgestellt. In diesem Betrag sind alle Kosten für die Durchführung der Maßnahme enthalten.

Für das Kompensationsdefizit von 119 m² ergibt sich somit eine Ersatzgeldzahlung von Höhe von 1.190 €.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des o. g. Kompensationserlasses Windenergie auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe zu ermitteln. Für jede Wertstufe innerhalb des Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen. In der Entscheidung sind die Ausprägung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe und

insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Ein Rückbau der Altanlagen kann für das Schutzgut Landschaftsbild entgegen der Antragsunterlagen nicht anerkannt werden, da die Baugenehmigungen aus den Jahren 1994 und 1996 keine Festsetzung einer Ersatzzahlung speziell für das Schutzgut Landschaftsbild enthalten. Es kann keine bereits geleistete Kompensation von der für den Neubau der WEA zu leistenden Ersatzgeldzahlung abgezogen werden.

Die beantragten WEA und die zu betrachtenden Bemessungskreise liegen in der naturräumlichen Region „Barnim und Lebus“ und betreffen die Haupteinheit „Ostbrandenburgische Platte“.

Die Höhe der beantragten Anlage bemisst sich auf 217 m, sodass der Bemessungskreis um den Anlagenstandort einen Radius von 3.255 m (15-fach Anlagenhöhe) aufweist. In Abbildung 4 des EAP (Stand September 2024) wird die Lage der Bemessungskreise dargestellt.

Innerhalb der Bemessungskreise liegt im Süden die Stadt Fürstenwalde/ Spree, für die keine Wertstufe festgesetzt wurde. Für die Bemessungskreise wurden die Wertstufen 1, 2 und 3 wie folgt ermittelt:

Wertstufe 1

Innerhalb der Wertstufe 1 befinden sich fast ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen. Diese werden durch einige Kleingewässer, Fließgewässer, Grünlandflächen und Feldgehölze strukturiert. Zudem befinden sich die Ortschaften Trebus, Molkenberg und Palmnicken innerhalb der Wertstufe, die teilweise landschaftsbildprägende Ortskerne haben. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit kann somit insgesamt als mittel, kleinräumig auch als hoch bewertet werden.

In der Wertstufe gibt es eine bestehende WEA. Vor kurzem wurden 8 WEA im Windfeld Palmnicken im Rahmen des Repowerings zurückgebaut. Weiterhin befinden sich in der Wertstufe die Bundesstraße B168, in einem kleinen Teil östlich Fürstenwalde/Spree eine Hochspannungsfreileitung sowie die Photovoltaikfläche bei Neuendorf im Sande. Diese haben jedoch eher eine geringe räumliche Wirkung.

Im Ergebnis kann unter Berücksichtigung der geringen Vorbelastungen der Herleitung des Zahlungswertes von 190 € für die Wertstufe 1 gefolgt werden. Dieser wird für die gesamte Wertstufe 1 festgesetzt.

Wertstufe 2

Innerhalb der Wertstufe 2 befindet sich der Trebuser See und der sich entlang des Sees ziehende Waldgürtel sowie die Forstflächen westlich und nordwestlich von Fürstenwalde/Spree. Bei den Forstflächen handelt es sich hauptsächlich um Kiefernforst, teilweise mit Mischbaumarten. Es ist von einer mittel bis hohen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft auszugehen. Vorbelastungen in Form von WEA liegen nicht vor, allerdings wird die Wertstufe durch zwei Hochleitungen von Ost nach West durchkreuzt.

Im Ergebnis kann unter Berücksichtigung der fehlenden Vorbelastungen der Herleitung des Zahlungswertes von 400 bis 420 € für die Wertstufe 2 gefolgt werden. Es wird für die gesamte Wertstufe 2 ein Zahlungswert von 410 € festgesetzt.

Wertstufe 3

Die Wertstufe 3 ist als schmaler Streifen im Südwesten der Bemessungskreise vertreten. In diesem Bereich befindet sich die Fürstenwalder Spree mit offenen Niederungsbereichen und angrenzenden geschlossenen Waldbeständen, die als Natura-2000-Gebiet „Müggelspreeniederung“ sowie Landschaftsschutzgebiet „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“ unter Schutz gestellt ist. Zudem befindet sich der waldgeprägte Stadtteil „Ausbau West“ in dem Bemessungskreis. Es ist von einer mittel bis hohen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft auszugehen. Kleinräumig ist auch hier eine Hochleitung vorhanden, andere Vorbelastungen existieren nicht.

Im Ergebnis kann unter Berücksichtigung der fehlenden Vorbelastungen der Herleitung des Zahlungswertes von 700 € für die Wertstufe 3 gefolgt werden.

WEA 3

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in %	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1	57	190	$190 \times 0,57 = 108,30$
2	20	410	$410 \times 0,20 = 82,00$
3	4	700	$700 \times 0,04 = 28,00$
Größere Siedlungen	19	-	
Summe	100		218,30 gerundet 218 €

WEA 4

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in %	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1	49	190	$190 \times 0,49 = 93,10$
2	21	410	$410 \times 0,21 = 86,10$
3	8	700	$700 \times 0,08 = 56,00$
Größere Siedlungen	22	-	
Summe	100		235,20 gerundet 235 €

WEA 5

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in %	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1	56	190	$190 \times 0,56 = 106,40$
2	19	410	$410 \times 0,19 = 77,90$
3	4	700	$700 \times 0,04 = 28,00$
Größere Siedlungen	21	-	
Summe	100		212,30 gerundet 212 €

WEA 3: 218 € / m Anlagenhöhe x 217 m:

47.306 €

WEA 4: 235 € / m Anlagenhöhe x 217 m:

50.995 €

WEA 5: 212 € / m Anlagenhöhe x 217 m:

46.004 €

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.
Ich bitte um Übermittlung des Genehmigungsbescheides.

Zimmermann

Dieses Dokument wurde am 05.12.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.